

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-898/8 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
 Dr. Schütt Kl. 18 Dw. 23. März 1990
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Ladendorf, Sommereiche, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt die Sommereiche auf dem Grundstück Nr.638, KG Ladendorf, zum Naturdenkmal.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 des Nö Naturschutzgesetzes ist das Entfernen von Dürrasten und das Bestreichen der Schnittstellen mit Baumteer.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 und 5 Nö Naturschutzgesetz, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des Nö Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund des eingeholten Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten steht fest, daß die gegenständliche Sommereiche gesund ist und als große, einzelstehende Eiche mit weitausladender, mächtiger Krone ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt.

Eigentümer des Grundstückes Nr. 638, KG Ladendorf, auf dem sich die Eiche befindet, und somit Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 2 des Nö Naturschutzgesetzes sind Karoline Schindler, Harald Schindler, Marianne Kraft und Karl Schindler.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1990 hat Frau Karoline Schindler die Verpflichtung, den laufenden Erhaltungsaufwand für das Naturdenkmal zu tragen, freiwillig übernommen.
Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 letzter Halbsatz des Nö Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Da sämtliche Voraussetzungen des § 9 des Nö Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Karoline Schindler, 2126 Ladendorf 107
2. Herrn Harald Schindler, Fendigasse 9, 1050 Wien
3. Frau Marianne Kraft, Im Gestockert 59, 1220 Wien
4. Herrn Karl Schindler, Sonnenuhrgasse 8, 1060 Wien
5. die Markgemeinde 2126 Ladendorf, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
6. die Nö Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
7. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, - 3. Juli 1990

Für den Bezirkshauptmann:

